



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Umwelt, Klima
und Biodiversität

Luxemburgs Klima-Sozialplan

—

Vorentwurf

Oktober 2025

Anmerkung zu den budgetären Auswirkungen des Klima-Sozialplans:

Da es sich um ein Entwurfsdokument handelt, das während der öffentlichen Konsultationsphase Änderungen unterliegen kann, wurden die hierin vorgeschlagenen Maßnahmen noch nicht budgetiert. Es versteht sich, dass alle Maßnahmen im Rahmen des Klima-Sozialplans, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben, dem üblichen Haushaltsverfahren unterliegen.

Inhaltsverzeichnis

<u>1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES KLIMA-SOZIALPLANS</u>	<u>3</u>
1.1. ZUSAMMENFASSUNG	3
1.1.1. HINTERGRUND DER GRÜNEN WENDE	3
1.1.2. ZIELE DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN.....	8
1.2. ÜBERBLICK ÜBER DEN AKTUELLEN STAND DER POLITIK.....	10
1.3. ÖFFENTLICHES KONSULTATIONSVERFAHREN	13
1.4. DEFINITIONEN	14
<u>2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN, ZWISCHENZIELE UND ZIELWERTE.....</u>	<u>16</u>
2.1. BEREICH: C1 – GEBÄUDESEKTOR.....	16
2.2. BEREICH: C2 – VERKEHRSEKTOR.....	59
2.3. BEREICH: C3 – DIREKTE EINKOMMENSBEIHILFE	73
2.4. GESAMTKOSTEN DES PLANS	79
<u>3. KOMPLEMENTARITÄT, ZUSÄTZLICHKEIT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS</u>	<u>79</u>
3.1. ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS	79
3.2. KOHÄRENZ MIT ANDEREN INITIATIVEN.....	79
3.3. KOMPLEMENTARITÄT DER FINANZIERUNGEN.....	83
3.4. GEOGRAFISCHE BESONDERHEITEN	83
3.5. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT	88

2.3. Bereich: C3 – Direkte Einkommensbeihilfe

Direkte Einkommensbeihilfen sollen die finanziellen Auswirkungen der Klimapolitik – insbesondere die Einführung von CO₂-Zertifikaten – auf benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen teilweise ausgleichen. Diese Beihilfen tragen zur Stützung der Kaufkraft bei und fördern gleichzeitig einen gerechten Übergang, indem sie sicherstellen, dass im Rahmen der schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft niemand zurückgelassen wird.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 43 Sozialer Ausgleich für die CO ₂ -Steuer
Beschreibung	<p>Seit 2021 erhebt Luxemburg eine CO₂-Steuer auf fossile Kraftstoffe und Brennstoffe. Gemäß dem Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) werden die Einnahmen aus dieser Steuer ausgewogen verteilt: Die Hälfte wird für die Finanzierung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen verwendet, wie z. B. Förderungen für energetische Renovierungen, Elektromobilität oder erneuerbare Energien; Die andere Hälfte wird für soziale Ausgleichsmaßnahmen wie die CO₂-Steuergutschrift oder die Teuerungszulage verwendet, um benachteiligte Haushalte zu unterstützen und einen gerechten Übergang zu gewährleisten.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Bestimmungen zur Entwicklung der CO₂-Steuer für den Zeitraum 2027-2030 im Jahr 2026 zu überprüfen. Diese Überprüfung wird nicht nur die nationalen Klimaziele berücksichtigen, sondern auch mögliche Maßnahmen der Nachbarländer, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS2).</p> <p>Unabhängig von der endgültigen Entscheidung über die Teilnahme Luxemburgs am europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS2) verpflichtet sich die Regierung, die am stärksten benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen vor möglichen Energiepreissteigerungen zu schützen. Die Regierung garantiert daher, dass jede Form der Kohlenstoffbesteuerung, sei es direkt (wie eine CO₂-Steuer) oder indirekt (über einen Marktmechanismus), mit geeigneten sozialen Ausgleichsmaßnahmen einhergeht.</p>
Art des Instruments	Steuerlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFIN, MECB, MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 105 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 44 CO₂-Steuerzuschrift
Beschreibung	Die CO ₂ -Steuerzuschrift (crédit d'impôt CO ₂ - CI-CO ₂) für Selbstständige, Arbeitnehmer und Rentner wurde im Rahmen des Dreiparteienabkommens vom 3. März 2023 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Dieser Mechanismus zielt darauf ab, die Auswirkungen der Kohlenstoffsteuer auf einkommensschwache Haushalte im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen. Ab dem Steuerjahr 2024 wird die CO ₂ -Steuerzuschrift für Arbeitnehmer automatisch in die Gehaltsabrechnung integriert und monatlich vom Arbeitgeber ausgezahlt. Die Regierung verpflichtet sich, diesen Ausgleichsmechanismus beizubehalten, um soziale Gerechtigkeit und die Kaufkraft der Haushalte nachhaltig zu gewährleisten.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFIN
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 45 Regelmäßige Anpassung der Teuerungszulage im Jahr
Beschreibung	<p>Die Energiewende bietet die Chance, eine nachhaltigere und widerstandsfähigere Gesellschaft aufzubauen. Damit alle davon profitieren können, ist es unerlässlich, die Haushalte – einschließlich derjenigen mit geringem Einkommen – bei diesem Wandel zu begleiten und dafür zu sorgen, dass die getroffenen Maßnahmen zugänglich und an die sozialen Gegebenheiten angepasst sind. Benachteiligte Haushalte sind meist am stärksten von steigenden Energiekosten betroffen und verfügen über geringere Anpassungsmöglichkeiten an die mit dem Klimawandel verbundenen Veränderungen.</p> <p>Als Ergänzung zur Erhöhung der Energieprämie (Nr. 46) hat die Regierung im Jahr 2025 die Beträge der Teuerungszulage („allocation de vie chère“), die vom Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) ausgezahlt wird, angehoben. Diese Leistungen stellen ein zentrales Instrument dar, um die Kaufkraft der verletzlichsten Haushalte zu schützen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Regierung bereit, falls erforderlich, die Beträge der Teuerungszulage entsprechend der Entwicklung der Energiepreise anzupassen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA
Referenz(en)	Verordnung der Regierung vom 17. Juli 2024 über die Gewährung einer Teuerungszulage für das Jahr 2025.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 46 Erhöhung der Energieprämie im Jahr 2025
Beschreibung	<p>Im Jahr 2022 kündigte die luxemburgische Regierung die Einführung einer Energieprämie in Verbindung mit der Teuerungszulage an, um einkommensschwachen Haushalten zu helfen, die während der Energiekrise mit steigenden Energiepreisen konfrontiert sind.</p> <p>Um der Gefahr der Energiearmut entgegenzuwirken und benachteiligte Haushalte gezielt zu unterstützen, wurde die Energieprämie im Jahr 2025 verdreifacht. Die maximale monatliche Bruttoeinkommensgrenze liegt 25 % über derjenigen für die Teuerungszulage. Um die Zahl der begünstigten Haushalte weiter zu erhöhen, wird für Haushalte mit einem monatlichen Einkommen zwischen 25 % und 30 % über der Grenze für die Teuerungszulage eine reduzierte Energieprämie in Höhe der Hälfte der Energieprämie eingeführt.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 47 Automatische Auszahlung der Teuerungszulage und der Energieprämie an die Begünstigten des REVIS
Beschreibung	<p>Das vom Nationalen Solidaritätsfonds (Fonds national de solidarité - FNS) gewährte Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) soll benachteiligten Haushalten helfen und allen Personen, die die vorgesehenen Bedingungen erfüllen, einen grundlegenden Lebensunterhalt sichern.</p> <p>Um den Zugang zu den Beihilfen zu vereinfachen, wurde die automatische Gewährung der Teuerungszulage und der Energieprämie für die Empfänger von REVIS eingeführt, von denen ein großer Teil diese Beihilfen trotz ihrer Anspruchsberechtigung nicht beantragt. Um auch gegen die Nichtinanspruchnahme kommunaler Sozialleistungen vorzugehen, wird der FNS den Gemeinden künftig von Amts wegen der Daten der Empfänger der Teuerungszulage mitteilen, die im Gebiet der jeweiligen Gemeinden wohnen. Auf diese Weise haben die Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit, ebenfalls eine automatische Auszahlung der kommunalen Beihilfen nach dem Vorbild der Teuerungszulage einzuführen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA, Gemeinden
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 48 Einrichtung eines <i>Guichet social unique</i>
Beschreibung	<p>Mit dem Ziel, die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen zu bekämpfen, hat die Regierung beschlossen, eine neue Sozialstelle in Form einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (Groupement d'intérêt économique - GIE) einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Bürger über die verschiedenen bestehenden Sozialleistungen zu sensibilisieren, zu informieren und zu beraten.</p> <p>Die neue Sozialstelle wird eine digitale Informationsplattform umfassen, auf der jeder die auf nationaler und lokaler Ebene verfügbaren Sozialleistungen einsehen kann, sowie eine Sozial-Hotline, eine physische Anlaufstelle und ein mobiles Informationsteam, das vor Ort tätig werden kann, um die Bürger über die in Luxemburg bestehenden Hilfen zu informieren.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA
Referenz(en)	